

II-1716 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

12.7.1968

762/A.B. Anfragebeantwortung  
zu 809/J

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. M i t t e r e r  
auf die Anfrage der Abgeordneten G r a t z und Genossen,  
betreffend Ärztefahrzeuge im Einsatz.

-.-.-.-.-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Gratz und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 26. Juni 1968 betreffend Ärztefahrzeuge im Einsatz an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 20 Abs. 5 KFG. 1967 dürfen Scheinwerfer und Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht u.a. nur für Fahrzeuge bewilligt werden, die ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den Rettungsdienst bestimmt sind.

Gemäß § 22 Abs. 4 KFG. 1967 darf die Bewilligung zum Anbringen von Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen u.a. nur für Fahrzeuge erteilt werden, die ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den Rettungsdienst bestimmt sind. Als "Rettungsdienst" i.S. der erwähnten Vorschriften haben nur Institutionen zu gelten, die besonders gebaute und ausgerüstete Fahrzeuge für die Beförderung von Personen in lebensbedrohendem Zustand zum Ort der ärztlichen Versorgung ständig auf Abruf bereit halten. Ein Fahrzeug darf daher nicht nur deshalb als "Fahrzeug des Rettungsdienstes" angesehen werden, weil der Zulassungsbesitzer zum Krankentransport berechtigt oder ein Arzt ist.

Die kraftfahrrechtlichen Vorschriften lassen demnach eine Ausstattung ärztlicher Kraftfahrzeuge mit Blaulicht und Tonfolgehorn nicht zu.

Nichtsdestoweniger hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen künftigen Rechtssetzung schon vor längerer Zeit die in der Anfrage aufgeworfene Anregung auch einer sachlichen Prüfung unterzogen und hiezu die Äußerungen der daran interessierten Stellen eingeholt. Diese Untersuchung hat die Unzulänglichkeit einer Ausstattung ärztlicher Fahrzeuge mit Blaulicht und Tonfolgehorn ergeben.

1) Blaulicht und Tonfolgehorn verwendende Lenker von Einsatzfahrzeugen haben gemäß § 19 Abs. 2 StVO. immer den Vorrang; sie sind an Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen nicht gebunden. Trotz dieser Vorrechte dürfen die Lenker solcher Fahrzeuge Personen nicht gefährden und Sachen nicht beschädigen. Die Benützung von Blaulicht und Tonfolgehorn setzt daher ein

762/A.B.

- 2 -

zu 809/J

besonderes Fahrkönnen voraus und schützt nicht vor zivilrechtlicher Haftung und strafrechtlicher Verantwortung. Die Verwendung dieser Einrichtungen könnte sich demnach für den Arzt selbst nachteilig auswirken. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat deshalb zum Gegenstand auch die Auffassung vertreten, daß das Interesse an einer raschen Versorgung eines Kranken oder eines Verletzten durch den Arzt keinesfalls die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, nicht zuletzt auch des Arztes selber, rechtfertigen kann. Auch das Amt der Wiener Landesregierung sieht keine Möglichkeit einer Statuierung von Erleichterungen für Ärzte, da es sonst leicht dazu kommen könnte, daß um einem Menschen rascher ärztliche Hilfe zukommen zu lassen, eine Mehrzahl anderer zu Schaden kommt.

2). Gemäß § 26, Abs. 1 StVO, dürfen Blaulicht und Tonfolgehorn nur bei Gefahr im Verzug, z.B. auf Fahrten zum oder vom Ort der dringenden Hilfeleistung, verwendet werden. Im Falle der Ausstattung ärztlicher Fahrzeuge mit den erwähnten Vorrichtungen fände diese Bestimmung auch für die Lenker dieser Fahrzeuge Anwendung. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie teilt die Befürchtung des Amtes der Wiener Landesregierung, daß eine Überwachung, ob tatsächlich ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, nicht möglich wäre. Die Befürchtung der mißbräuchlichen Verwendung der erwähnten Warneinrichtungen ist schon deshalb nicht unbegründet, weil bekannt ist, daß auch die Möglichkeit des privilegierten Haltens und Parkens nach § 24 Abs. 5 StVO durch Ärzte zuweilen mißbräuchlich in Anspruch genommen wird. (In Wien wurden im Jahre 1967 deswegen 17 Anzeigen erstattet.)

3). Geht man von der Annahme aus, daß nur die Kraftfahrzeuge der niedergelassenen praktischen Ärzte für eine Ausstattung mit Blaulicht und Tonfolgehorn in Betracht kämen, so ergäbe sich allein in Wien eine Zunahme der Zahl (so ausgestatteter Fahrzeuge um etwa 1.200 (im ganzen Bundesgebiet um etwa 4.500)). Dadurch würde der Wert dieser Ausstattung an sich wesentlich herabgemindert werden. Dazu kommt, daß die Verwendung und Beachtung von Blaulicht und Tonfolgehorn auf das Verkehrsgeschehen insofern von Bedeutung ist, als damit eine gewisse Aussetzung der sonst geltenden Fahrregeln verbunden ist. Die daraus entstehende Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit steigt mit der Anzahl so ausgestatteter Kraftfahrzeuge und mit der sich daraus ergebenden Häufigkeit der Verwendung dieser Signale.